

SBBL Newsletter

Ausgabe: 621-08-2008

Stand: 26.03.2008

NEWS	Quelle	Text	Datum
21	SB-NRW	<p>Wichtiges nicht per Fax! - Hans-Jürgen Dorn -</p> <p>Der O.K.-Sendevermerk für ein Fax ist kein hinreichender Beweis für den Zugang eines Schriftstückes. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Der Grund: Selbst wenn das Faxgerät meldet, dass die Übertragung geklappt hat, ist noch nicht gesagt, dass das Fax vollständig und richtig beim Empfänger angekommen ist (BAG Urteil v. 14.08.2002, Az: 5 AZR 169/01). Beachten Sie: Schriftstücke, bei denen ausdrücklich die Schriftform vorgeschrieben ist, sind als bloße Übertragung per Fax sowieso nicht gültig. Sie müssen eigenhändig unterschrieben sein. Der "Brief-Berater" empfiehlt:</p> <p>Wichtiges sollten Sie nicht per Fax schicken. Wenn es um dringende Fälle geht und Sie zur Wahrung der Frist auf die Faxübertragung angewiesen sind, dann rufen Sie sofort beim Empfänger an. Stellen Sie das Telefon laut und lassen Sie sich vor einem Zeugen bestätigen, dass das Fax lesbar angekommen ist. Der Zeuge sollte den Gesprächsinhalt mit Datum und Uhrzeit schriftlich festhalten. Quelle: vnr.de</p>	21.03.2008
22	SB-NRW	<p>Das Gespenst der Außenprüfung geht um: Gefahr für Vereine steigt - Hans-Jürgen Dorn -</p> <p>Theoretisch muss jeder Verein mit einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt – der so genannten Außenprüfung – rechnen. In der Vergangenheit konnten kleinere und mittlere Vereine davon ausgehen, dass sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von dem unangenehmen Besuch verschont blieben. Doch das hat sich in den letzten Jahren geändert. Hintergrund der verstärkten Vereinsprüfung ist die Vermutung der Finanzämter, dass bei den Vereinen noch etwas zu holen ist. Denn gerade bei steuerbegünstigten Organisationen, wie sie die Vereine darstellen, gibt es eine Menge Netze, in denen man sich verfangen kann. Hierzu gehören zunächst so grundsätzliche Fragen wie die, ob die Arbeit, und damit Mittelverwendung der Vereine, auch wirklich den satzungsgemäßen Zwecken entspricht, und ob der Verein sich auch wirklich gemeinnützig verhält.</p> <p>Doch es gibt auch noch andere Fallen, die zwar nicht gleich dazu führen, dass die Gemeinnützigkeit verloren geht, bei denen es aber gut möglich ist, dass eine saftige Steuernachzahlung fällig wird. Die Vereinsprüfung läuft grundsätzlich genauso ab wie eine Firmenprüfung. Im Normalfall ist deshalb auch hier das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.</p> <p>Prüfungskriterien</p> <p>Natürlich sind die Prüfungskriterien bei einer Vereinsprüfung andere als die bei einer Unternehmensprüfung. Im Vordergrund steht zunächst die Frage, ob Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden. Die Verteilung erfolgt auf den</p> <ul style="list-style-type: none"> • ideellen Bereich, • Bereich der Vermögensverwaltung, • Bereich des Zweckbetriebes oder den • Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. <p>Ein weiterer Bereich, den die Prüfer gerne durchleuchten, betrifft die Zahlungen an Vorstände, Geschäftsführer usw. Hier geht es um die Frage, ob die Zahlungen in einem angemessenen Rahmen bleiben. Ein Hauptindiz ist hier, dass die Zahlungen schriftlich vereinbart wurden. Dabei müssen die gleichen Konditionen zugrunde gelegt werden, die bei vereinsfremden Personen Anwendung finden würden.</p> <p>Achtung</p> <p>Spätestens bei einer Betriebsprüfung bekommt der Verein Probleme, wenn Pauschalen gezahlt werden! Im Extremfall stellen die Prüfer eine Mittelfehlverwendung fest. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dann nicht auszuschließen.</p> <p>Ein weiterer Ansatzpunkt für die Prüfer ist die Frage, ob die Vereinsmittel zeitnah verwandt oder ob Rücklagen gebildet wurden. Dann wird geprüft, ob die Rücklagen ordnungsgemäß – per Vorstandsbeschluss – gebildet wurden und ob diese überhaupt zulässig sind.</p> <p>Natürlich werden die Prüfer auch bei dem Wort „Spenden“ hellhörig. Hier werden die Zuwendungsbescheinigungen (Spendenquittungen) geprüft. Häufige – oft recht gefährliche – Fallen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wurden auf der Spendenquittung mildtätige Zwecke angegeben, obwohl der Verein laut Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid lediglich gemeinnützige Zwecke verfolgt. Hier kann die Spendenhaftung der gesetzlichen Vertreter – Vorstand – greifen. • Es fehlen die Buchhaltungsbelege (doppelte Ausfertigung der Quittung). • Es kann nicht nachgewiesen werden, ob zweckgebundene Spenden auch entsprechend verwendet wurden. • Bei Sachspenden fehlen die Unterlagen, anhand derer der Wert der Spende ermittelt wurde. <p>Auch die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe werden von den Prüfern äußerst genau unter die Lupe genommen. Dies gilt auch für den „Dauerbrenner“ Umsatzsteuer, der schon gezündet wird, wenn die korrekte Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben kontrolliert wird. Der kluge Verein baut vor. Wenn ein Verein auch bis jetzt nicht geprüft wurde – es kann jeden Tag passieren. Dabei gilt zwar die Faustregel, dass die kleinen Vereine seltener geprüft werden als die großen, aber auch die Kleinen haben keinen Freibrief. Deshalb sollte man immer auf eine Prüfung vorbereitet sein. Die folgenden Punkte sollten auf jeden Fall regelmäßig abgearbeitet werden, damit man nicht hinterher eine böse Überraschung erlebt. Im Zweifelsfall sollten Sie den Rat eines erfahrenen Steuerberaters in Anspruch nehmen. (Quelle: redmark Vereins-Redaktion)</p>	26.03.2008